



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

31. Oktober 2017

Das Recht im Fürstentum Liechtenstein

Eine Einführung

Prof. Dr. iur. Patricia Schiess

Interne Weiterbildung bzb BUCHS



Themenübersicht

- Die liechtensteinischen Gesetze
 - Wo suchen? Wo finden? Die Materialien.
- Die liechtensteinischen Gerichte und Urteile
- Rezeption und das gestützt auf den Zollvertrag anwendbare Schweizer Recht
- Arbeits-, Miet- und Familienrecht
- Streiflichter auf das Steuer- und Wirtschaftsrecht
 - Einzelne Hinweise zum Steuerrecht
 - Das PGR und die liechtensteinische Besonderheiten: Stiftung, Anstalt, Trust



Meine Ziele

- Sie finden liechtensteinische Gesetze und Urteile zielsicher auf den einschlägigen Websites.
- Anhand von Beispielen erfahren Sie, wie der Gesetzgeber arbeitet (Stichwort: Rezeption).
- Sie erhalten Informationen zu den Themenbereichen Arbeiten, Wohnen und Familie sowie zu ein paar Besonderheiten des Wirtschaftsrechts.
- Angaben zu Websites, Broschüren und Literatur ermöglichen Ihnen, die Recherche selbständig fortzusetzen.
- Sie haben Spass!



Die liechtensteinischen Gesetze

Wo suchen und finden?

Die Materialien



Die liechtensteinischen Gesetze

Wo suchen? Wo finden?

Die heute gültige Fassung der Erlasse: www.gesetze.li
«Konsolidiertes Recht»

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying <https://www.gesetze.li/lilexprod/lgsystpage2.jsp?menu=>. The page header includes the Liechtenstein coat of arms and the text "ANDESVERWALTUNG URSTENTUM LIECHTENSTEIN". Below this, there are two main navigation tabs: "KONSOLIDIERTES RECHT" (highlighted in blue) and "LANDESGESETZBLATT".

The search interface is titled "Suche" and contains the following fields and options:

- Suchtext:** A text input field containing "z.B. Verfassung Fürst oder z.B. „25 Abg". Below it are radio buttons for "Ganzer Text" (selected), "Titel", and "Abkürzung".
- LR-Nr:** A text input field containing "z.B. 101".
- LGBl-Nr:** A text input field containing "z.B. 1921.015".
- Fassung vom:** A text input field containing "28.10.2017".
- Buttons for "zurücksetzen" and "suchen".

The main content area is titled "Konsolidiertes Recht" and contains the following text:

Hier finden Sie tagesaktuell das geltende Landes- und Staatsverf (bereinigter) Form. In den Grunderlass sind somit sämtliche Abär

Suchtext

Die Suche orientiert sich an den Eingaberegeln bekannter Intern „Suchtext“ zwei oder mehr Begriffe eingeben und diese durch Lex (Fürst), erhalten Sie alle Rechtsvorschriften, welche die Suchbegr

Die Suche nach einer exakten Zeichenfolge wird durch Vor- und l erreicht (z.B. „aus 25 Abgeordneten“).

Standardmässig wird im gesamten Text aller Rechtsvorschriften (, Ihre Suche aber auch auf den „Titel“ oder die „Abkürzung“ einer f

LGBl-Nr und LR-Nr

Sind LGBl-Nr (z.B. 1921.015) bzw. LR-Nr (z.B. 101) oder LR-Anfa Sie mit dieser Suchfunktion eine bestimmte Rechtsvorschrift oder Rechtsgebiets.



Konsolidiertes Recht

Das konsolidierte Recht

- Ist unterteilt in Landesrecht und Staatsverträge.
- Die Gebietssystematik entspricht der Ordnungsnummer in der Schweizerischen Systematischen Rechtssammlung (SR).
 - Siehe z.B. Landesverfassung LR 101 - Bundesverfassung SR 101, ABGB 210.0 – ZGB SR 210
- Bei den Staatsverträgen findet sich z.B.
 - EMRK (LR 0.101)
 - EWR-Abkommen mit den Protokollen und Anhängen (LR 0.110)
 - Zollvertrag mit der Schweiz (LR 0.631.112)



Das Landesgesetzblatt (LGBL.)

- entspricht der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS).
- zeigt die ursprüngliche Version jedes Gesetzes und jeder seither eingetretenen Änderung.
 - Landesverfassung mit dem Wortlaut, wie er am 5. Oktober 1921 vom Landtag verabschiedet worden war: LGBL. 1921 Nr. 15 (eingeben «1921.15»).
 - Die in der Revision von 2003 geänderten Bestimmungen der Verfassung: Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921: LGBL. 2003 Nr. 186



Landesgesetzblatt chronologisch X +

https://www.gesetze.li/lilexprod/lgpage2.jsp?menu=-1&reset=1

Suchen



LANDESVERWALTUNG
STADT UND LANDESGEMEINSCHAFT LIECHTENSTEIN

KONSOLIDIERTES RECHT **LANDESGESETZBLATT**

Suche

Suchtext
 Ganzer Text Titel Abkürzung

LR-Nr

LGBl-Nr -

Neueste Landesgesetzblätter

Newsletter

Links

Landesgesetzblatt

Hier finden Sie alle Landesgesetzblätter (LGBl.) sowie sämtliche vor 1863 im Amtlichen Sammelwerk (Rechtsvorschriften in chronologischer Folge. Seit 1.1.2013 ist ausschliesslich die signierte elektronisch und authentisch (PDF/A-Format). Für bis zum 31.12.2012 kundgemachte Rechtsvorschriften ist die in Papierfassung verbindlich.

Suchtext

Die Suche orientiert sich an den Eingaberegeln bekannter Internetsuchmaschinen. Wenn Sie unter „Suchtext“ eingeben und diese durch Leerschritte trennen (z.B. Verfassung Fürst), erhalten Sie alle Rechtsvorschriften, die zugleich im Text aufweisen.

Die Suche nach einer exakten Zeichenfolge wird durch Vor- und Nachstellen von Anführungszeichen („Abgeordneten“).

Standardmässig wird im gesamten Text aller Rechtsvorschriften („Ganzer Text“) gesucht. Sie können die Suche auf „Titel“ oder die „Abkürzung“ einer Rechtsvorschrift beschränken.

LGBl-Nr und LR-Nr

Sind LGBl-Nr (z.B. 1921.015) bzw. LR-Nr (z.B. 101) oder LR-Anfangsziffern (z.B. 10) bekannt, finden Sie die bestimmte Rechtsvorschrift oder alle Rechtsvorschriften eines Rechtsgebiets.



Die Materialien

- Vernehmlassungsverfahren:
<http://www.llv.li/#/11076>
 - Unterlagen zu den laufenden Vernehmlassungen und zu den abgelaufenen Vernehmlassungsverfahren.
- Bericht und Antrag der Regierung (BuA):
 - Die BuA entsprechen der Botschaft des Bundesrates, die im BBl veröffentlicht wird.
 - Zu Gesetzesrevisionen ergehen in der Regel zwei BuA: Der erste geht vor der ersten Landtagssitzung an den Landtag. Der zweite beantwortet die in der ersten Landtagssitzung aufgeworfenen Fragen.
- <http://www.llv.li/#/110999/fruhere-berichte-und-antrage>



BuA Bsp. Revision des Kindschaftsrechts

Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (LGBI. 2014 Nr. 199)

Die Website von LGBI. 2014 Nr. 199 nennt oben rechts die beiden BuA:

- BuA Nr. 93/2013
- BuA Nr. 44/2014



ATT

LGBl-Nr	LR-Nr	Titel	Ausgabedatum	PDF	BuA
2014.199	210.0	Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	01.08.2014		93/2013 44/2014

zurück

210.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 199

ausgegeben am 1. August 2014

Gesetz

vom 6. Juni 2014

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, eingeführt aufgrund Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 136 Abs. 2 und 3



BuA
Regierungskanzlei (RK)

Von Suche
Bis Volltext Titel Stichwort Reset

Heft - 2013 / 93

zur Trefferliste Seitennummer 

**BERICHT UND ANTRAG DER REGIERUNG AN DEN LANDTAG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

BETREFFEND DIE REFORM DES KINDSCHAFTSRECHTS

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Kindschaftsrecht bedarf einer Reform. Zwei Kernstücke dieses wichtigen Bereichs des Familienrechts

Verknüpfungen

Stichworte

- ABGB, Abänderung
(Kindschaftsrechtsreform)
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch,
Abänderung (Kindschaftsrechtsreform)
- EheG, Abänderung
(Kindschaftsrechtsreform)
- Ehegesetz, Abänderung
(Kindschaftsrechtsreform)
- G über das internationale Privatrecht,
Abänderung (Kindschaftsrechtsreform)
- IPRG, Abänderung
(Kindschaftsrechtsreform)
- Kindschaftsrecht, Reform



BuA Bsp. Revision des Kindschaftsrechts

Suche auf der Website der BuA

- mit dem Jahrgang und der Nr. der BuA
- mit Stichwörtern

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Reform des Kindschaftsrechts

(abgekürzt: BuA vom 22. Oktober 2013 betreffend die Reform des Kindschaftsrechts)

Tip: Klickt man auf das Zeichen für den Drucker, kann man ein PDF erstellen lassen («Ganzes Heft als PDF anzeigen»).



Protokolle der Landtags-Sitzungen

The screenshot shows a web browser window with the address bar displaying 'www.landtag.li'. The website header includes a navigation menu with the following items: 'Landtag', 'Mitglieder', 'Gremien', 'Agenda', 'Dokumentation', and 'Service'. The 'Dokumentation' item is highlighted with a yellow circle. Below the navigation menu, there is a large image of a modern building at night. Overlaid on the image is the text 'Aktuelles' followed by the date 'Montag, 09. Oktober 2017' and the main headline 'Wiedereinführung einer Besteuerung der Ausschüttungen'. On the left side of the page, there is a dark blue sidebar containing the Landtag logo (a white triangle) and the text 'LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN'. Below the logo, contact information is provided: 'Postfach 684', 'Peter-Kaiser-Platz 3', '9490 Vaduz', 'Fürstentum Liechtenstein', 'Tel. +423 / 236 65 71', 'Fax +423 / 236 65 80', and 'info@landtag.li'.



Suche in den Landtags-Protokollen

The screenshot shows the website www.landtag.li/protokolle/. The header features the Landtag logo and the text "LANDTAGSPROTOKOLLE des Landtags des Fürstentums Liechtenstein". A search bar contains the text "Suchbegriff eingeben" and a magnifying glass icon. A navigation button labeled "SITZUNGEN" is visible. The main content is divided into two sections: "Sitzungen" and "Aktuelles".

Sitzungen

- 2017 (dropdown arrow)
- März
- 30. März (S. 1 - 51)
- Mai

Aktuelles

- Zuletzt Genehmigte
- 2a. Arbeitssitzung
- 6. Juli 2017
- In Genehmigung



Protokolle der Landtags-Sitzungen

In der Rubrik «Dokumentation» finden sich die Landtagsprotokolle.

Suche

- Mit dem Datum der Sitzung
 - Das Datum des Gesetzes [siehe LGBI.] entspricht dem Datum der zweiten Lesung im Landtag.
- Mit einem Stichwort



Die liechtensteinischen Gerichte



Die liechtensteinischen Gerichte

Erst seit der Landesverfassung (LV) von 1921 befinden sich alle Gerichte im Land.

Die Gerichtsorganisation und das Verfahrensrecht sind geprägt vom österreichischen Recht.

Die Richter müssen nicht liechtensteinische Staatsangehörige sein. Für den VGH und den StGH besteht jedoch eine Vorschrift über die minimale Anzahl liechtensteinischer Richter (Art. 102 und Art. 105 LV).

Im Richterauswahlgremium kommt dem Landesfürsten eine grosse Bedeutung zu (Art. 96 LV).

Sind in einem konkreten Fall zu viele Richter befangen, müssen Ad hoc-Richter bestellt werden.





FÜRSTLICHE GERICHTE FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

NEWS

ÜBER DIE GERICHTE

- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Geschäftsverteilung
- Personen A-Z
- Jobs
- Gerichtspraktikum
- Kontakt

JUSTIZPFLEGEBERICHTE

VERSTEIGERUNGEN

PUBLIKATIONEN



ÜBER DIE GERICHTE

ÜBER DIE GERICHTE

GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

GOG

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird in erster Instanz durch das **Landgericht**, in und letzter Instanz durch den **Obersten Gerichtshof** ausgeübt. Gerichte des öffentlichen Rechts sind der **Staatsgerichtshof**. Die Gerichte haben ihren Sitz in Vaduz. Die genauen Zuständigkeiten finden



Die ordentlichen Gerichte (Zivil- und Strafsachen)	VGH und StGH
Landgericht (zur Zeit: 14 voll- amtliche Richter)	Verwaltungsgerichtshof VGH
Obergericht (voll- und neben- amtliche Richter)	Staatsgerichtshof StGH
Oberster Gerichtshof OGH (nebenamtliche Richter)	
Richterbestellungsgesetz (LGBl. 2004 Nr. 30 LR 173.01)	
Richterdienstgesetz (LGBl. 2007 Nr. 347 LR 173.02)	Art. 102 und 105 LV sowie Staatsgerichtshofgesetz (LGBl. 2004 Nr. 32 LR 173.10)
Ernennung der vollamtlichen Rich- ter bis zum ordentlichen Altersrücktritt. Ernennung der nebenamtlichen Richter auf 5 Jahre.	Nebenamtliche Tätigkeit. Je 5 Richter und 5 Ersatz- richter. Ernennung auf 5 Jahre.



Art. 104 LV

Abs. 1 Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes **zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte**, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung zu errichten.

Abs. 2 In seine Kompetenz fallen weiter die **Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen** sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof.



Der StGH

- Der StGH prüft «enderledigende letztinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen» (konkrete Normenkontrolle) und Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge (abstrakte Normenkontrolle) auf ihre Verfassungsmässigkeit.
- Der StGH prüft die ihm mittels Beschwerde vorgelegten Urteile lediglich darauf, ob verfassungsmässige Rechte verletzt worden sind.
- Die übrigen Gerichte dürfen die von ihnen anzuwendenden Normen nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit prüfen. Sie müssen bei Zweifeln an der Verfassungsmässigkeit die betreffenden Normen dem StGH zur Prüfung vorlegen.

Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG)
LGBI. 2004 Nr. 32 LR 173.10



Der StGH

Art. 15 Abs. 1 StGHG **Individualbeschwerde**

Der StGH entscheidet über Beschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte (...) verletzt zu sein.

Art. 18 Abs. 1 StGH **Gesetzesprüfung**

Der StGH entscheidet über die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen oder einzelner gesetzlicher Bestimmungen:

- a) auf Antrag der Regierung oder einer Gemeinde;
- b) auf Antrag eines Gerichts, wenn und soweit dieses ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden (Präjudizialität) und auf Unterbrechung des Verfahrens zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof entschieden hat;
- c) von Amtes wegen, wenn und soweit er ein ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat.



EGMR und EFTA-Gerichtshof

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EGMR in Strasbourg zur Überwachung der Umsetzung der EMRK.

EFTA-Gerichtshof in Luxembourg

- Er entspricht dem EuGH. EuGH und EFTA-Gerichtshof tauschen sich regelmässig aus.

Der EFTA-Gerichtshof ist zuständig für:

- Vorabentscheidungen («Request for an Advisory Opinion»)
 - Die liechtensteinischen Gerichte können vom EFTA-Gerichtshof ein Gutachten verlangen, wenn sie für die Fällung ihres Urteils wissen müssen, wie eine Bestimmung des EWR-Rechts auszulegen ist.
- Klagen der ESA gegen Liechtenstein
 - Die ESA überprüft von sich aus, ob Liechtenstein das EWR-Recht rechtzeitig und korrekt umsetzt.
 - Die ESA nimmt Beschwerden von Privaten entgegen und erhebt wenn notwendig Klage.



EGMR, EFTA-Gerichtshof und ESA

EGMR

<http://www.hudoc.echr.coe.int/>

EFTA-Gerichtshof

▪ <http://www.eftacourt.int/>

ESA EFTA Surveillance Authority

▪ <http://www.eftasurv.int/>

Zur ESA und ihren Aufgaben siehe die Broschüre «ESA auf einen Blick»

▪ http://www.eftasurv.int/media/annual-reports/2016-Efta-Report_German_FIN_WEB.pdf



www.gerichtsentscheide.li

Offizielle Veröffentlichung von Urteilen des Obergerichts, des Obersten Gerichtshofes (OGH), des VGH und des StGH.

Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ)

www.juristenzeitung.li (nur mit Abonnement zugänglich)

- Herausgegeben von der Vereinigung Liechtensteinischer Richter.
- Enthält neben Aufsätzen, Buchbesprechungen etc. auch Urteile von liechtensteinischen Gerichten, des EGMR und des EFTA-Gerichtshofes.



**Rezeption oder:
Woher hat der liechtensteinische
Gesetzgeber seine Ideen?**

Zollvertrag



Inspirationen des liechtensteinischen Rechts

Ein paar Beispiele (ohne Einfluss des EWR-Rechts)

CH	A	Anderswo	Eigenkreation
Arbeitsvertrag	Gerichtsorganisation	Mediengesetz (A und D)	Verfassung
Sozialversicherung	Verfahrensrecht	Trust (Angelsächsisches Recht)	Gemeinderecht
Vereinsrecht	Strafrecht		Steuerrecht
Gegendarstellung	Persönlichkeitsschutz		PGR mit Stiftung, Trust, Anstalt
Miete und Pacht	Gewerberecht		Unterstützung der Landwirte
Landwirtschaftl. Produkte	Ehe- und Familienrecht		StGHG
Sachenrecht	ABGB		



Definition der Rezeption

Freiwillige und bewusste Aufnahme fremder Rechtsgedanken und Normen.

In einem Klein(st)staat mit begrenzten (personellen) Ressourcen stellt die Rezeption fremden Rechts eine unverzichtbare Notwendigkeit dar.

Siehe hierzu soeben:

Berger, Elisabeth, Besonderheiten des liechtensteinischen Eherechts,

in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein (Hrsg.),
Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln, Liechtenstein
Politische Schriften Band 59, Vaduz 2017, S. 367-380



Argumente für die Rezeption

Siehe z.B. die Argumente für die Übernahme von Normen aus dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht

BuA Nr. 80/2008, S. 54:

„Zudem konnte einerseits auf **bereits bestehende Judikatur** und gegebene **Behördenpraxis** aus Österreich zurückgegriffen werden. In diesem Sinne sind vertiefte **Besprechungen mit der** für die Staatsbürgerschaft zuständigen **Vorarlberger Landesregierung durchgeführt** und die dort gewonnenen Erfahrungen bereits in dieser Gesetzesvorlage eingebracht worden.“



Umgang mit den aus fremdem Recht übernommenen Bestimmungen (Bsp. 1)

StGH 2010/78 Erw. 2.4.2:

«Dieses Vorbringen ist nachfolgend mit Blick auf die Rechtsprechung des OGH und des StGH zu prüfen, wonach **nur aus triftigen Gründen von einer im Rezeptionsland herrschenden Lehre und Rechtsprechung abgewichen werden soll.**

Der StGH stellt entsprechend keine hohen Anforderungen an die Begründungspflicht, solange sich die entscheidende Instanz an die Vorgaben des Rezeptionslandes hält. **Wenn aber eine Abweichung für notwendig erachtet wird, ist dies eingehend zu begründen.»**



Umgang mit den aus fremdem Recht übernommenen Bestimmungen (Bsp. 2)

VGH 2017/029 Erw. 4:

«**Das liechtensteinische Opferhilfegesetz wurde aus der Schweiz rezipiert (...)**. Es lehnt sich eng an das am 23.03.2007 revidierte schweizerische Opferhilfegesetz an.

Nach der ständigen Rechtsprechung des StGH ist bei rezipiertem Recht die Lehre und Rechtsprechung im Rezeptionsland zu übernehmen. Von ihr soll **nur aus triftigen Gründen** abgewichen werden (...).

Triftige Gründe, die ein Abgehen von der schweizerischen Lehre, Rechtsprechung und Praxis rechtfertigen würden, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf. Seinem Vorbringen ist lediglich zu entnehmen, dass er es gerechter fände, wenn nicht nur in Fällen schwerster Schädigung ein Anspruch auf Ersatz ideellen Schadens bestehen würde.»



Wo der liechtensteinische Gesetzgeber eine mehr oder weniger weit reichende Rezeption vorgenommen hat, ziehen die Gerichte die Lehre und Rechtsprechung aus dem entsprechenden Land bei.

Nach ständiger Rechtsprechung des StGH darf nur aus triftigen Gründen von der im Rezeptionsland herrschenden Lehre und Rechtsprechung abgewichen werden.

Folglich stützen sich auch die Forschenden auf die Literatur und Judikatur zum jeweiligen ausländischen Recht. Sie müssen dabei jedoch verschiedenen Fallen ausweichen. Es ist nämlich möglich, dass ein Gesetz in Österreich oder der Schweiz revidiert worden ist, während eine oder mehrere Novellierungen der betreffenden Normen in Liechtenstein nicht mitgemacht worden sind.



Zur Rezeption II

Oder es ist z.B. im Arbeitsrecht zu berücksichtigen, dass für Liechtenstein wegen der Mitgliedschaft im EWR neben den von der Schweiz übernommenen liberalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch europarechtliche Normen gelten.

Ebenso kann das Zusammenwirken von materiellem Recht (mit Herkunft Schweiz) und Prozessrecht (inspiriert durch österreichisches Recht), Fragen aufwerfen, die sich weder in der Schweiz noch in Österreich stellen.

Liechtenstein stellt damit ein schönes Beispiel für eine Mischrechtsordnung dar.



Allgemeiner Literaturhinweis

Einführung in die Rechtsetzung und Rechtsprechung sowie die Herausforderungen für die rechtswissenschaftliche Forschung in Liechtenstein:

Schiess Rütimann, Patricia M., Besondere Herausforderungen des Rechts und der rechtswissenschaftlichen Forschung im Kleinstaat – am Beispiel Liechtenstein,

in: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.): „Small is beautiful“. Aktuelle Entwicklungen in der europäischen Minderheiten-, Kleingliedstaaten- und Grenzregionenforschung, Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Band 1, Eupen 2015, S. 19-37

Download unter:

- [http://www.pdg.be/PortalData/34/Resources/dokumente/broschueren/Schriftenreihe PDG Band 1.pdf](http://www.pdg.be/PortalData/34/Resources/dokumente/broschueren/Schriftenreihe_PDG_Band_1.pdf)



Die Gesetze des Privatrechts

Ein (unvollständiger) Vergleich Liechtenstein - Schweiz

FL	CH
ABGB insbesondere: Personenrecht, Kindschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sachwalterschaft, Erbrecht, Vertragsrecht Allg. Teil, Schenkung, Verwahrung, Leihe, Darlehen, Vollmacht und Geschäftsführung, Tausch, Kauf, Miete und Pacht, Werkvertrag, Arbeitsvertrag, Schadenersatz und Genugtuung	ZGB und OR
Ehegesetz vom 13.12.1973	ZGB
Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.06.1989	Art. 131 f., 290 ZGB, Kantone
Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	Partnerschafts- gesetz
Sachenrecht (SR) vom 31.12.1922	ZGB
PGR vom 20.01.1926	OR
Wechselgesetz und Scheckgesetz vom 24.11.1971	OR



Zollvertrag

Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112)

Rechtsfolgen

- Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein
- Schweizer Recht (Landesrecht und einschlägige völkerrechtliche Verträge) mit einem Bezug zum Zollvertrag muss angewendet werden, ohne dass es das liechtensteinische Gesetzgebungsverfahren durchläuft.
- Die betreffenden Normen finden sich nicht in www.gesetze.li, sondern auf der Website «Anwendbares Schweizer Recht».



Geltung von Schweizer Recht gestützt auf den Zollvertrag

Art. 4 Abs. 1 Zollvertrag

«Zufolge des Zollanschlusses finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages geltenden und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden Bestimmungen:

- 1. der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung;
- 2. der **übrigen Bundesgesetzgebung**, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt.»

Die neueste Zusammenstellung des anwendbaren Schweizer Rechts findet sich in LGBI. 2017 Nr. 114 und zählt 182 Seiten. Zum Teil gelten Gesetze integral. Zum Teil gelten lediglich einzelne Bestimmungen von Gesetzen. Aus dem Privatrecht betrifft es verhältnismässig wenige Normen.



Geltung von Schweizer Recht

Art. 7 Zollvertrag

«Kraft des gegenwärtigen Vertrages finden im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz **die von dieser mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge**, wobei die Schweiz ihre aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen vorbehält.»

Art. 9 Abs. 1 Zollvertrag

«Die mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren bundesrechtlichen Erlasse sind in Anlage I, die in Liechtenstein anwendbaren Staatsverträge in Anlage II des vorliegenden Vertrages angeführt.»



www.llv.li/#/172

Rechtsdienst der Regierung (RDR)

Post: Peter-Kaiser-Platz 2 Postfach 684 9490 Vaduz	Besucher: kein Parteienverkehr	+423 236 60 31 +423 236 60 27 info.rdr@llv.li → Organigramm	Büro: Montag 08.30 - 1 13.30 - 16 → Feiert
--	---	--	---

→ Weitere Kontaktinformationen

Rechtsberatung der Regierung/Amtsstellen	Internationale Sanktionen
Legistik	Anwendbares Schweizer Recht
Publikation von Rechtsvorschriften	Unterhaltsvorschüsse

Anwendbares Schweizer Recht

Aufgrund von bilateralen Verträgen mit der Schweiz sind in Liechtenstein schweizerische Rechtsvorschriften anwendbar.

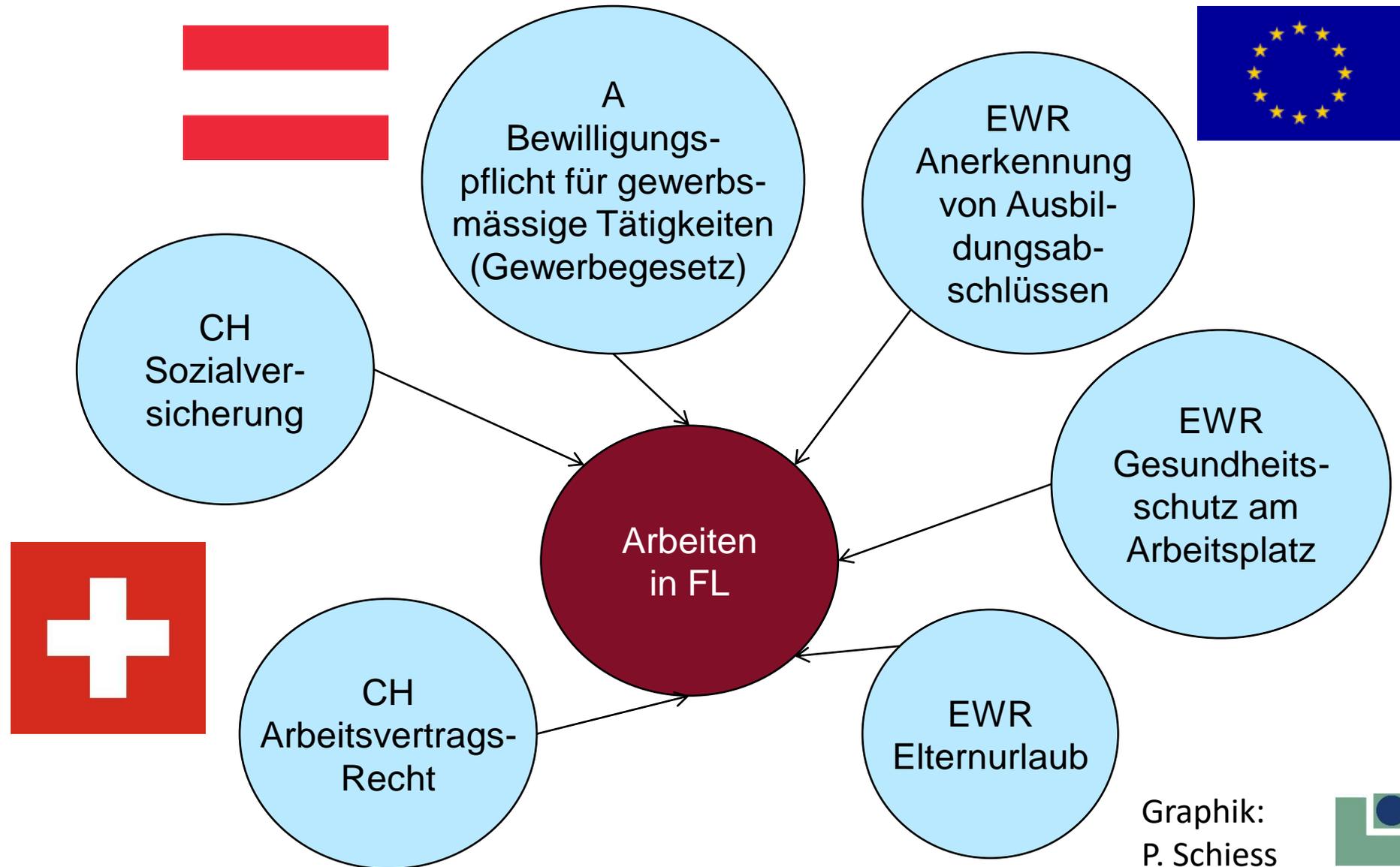
Die anwendbaren Rechtsvorschriften werden regelmässig als Anlagen zu den jeweiligen bilateralen Verträgen publiziert, wobei Anlage I das schweizerische Landesrecht und Anlage II die Staatsverträge der Schweiz mit Drittstaaten kundmacht.



Arbeiten in Liechtenstein



Das liechtensteinische Arbeitsrecht – Ein schönes Beispiel für das Recht einer Mischrechtsordnung



Arbeitsbewilligung

Quelle: <https://www.liechtenstein-business.li/fuer-arbeitnehmende/arbeit-und-aufenthalt/>

- Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein bedarf es zum Antritt einer Arbeitsstelle in Liechtenstein keiner Bewilligung. Dies gilt unabhängig von der Nationalität. Vorbehalten sind Lehrstellen für Auszubildende. Sie dürfen nur von Arbeitgebenden angeboten werden, die über eine entsprechende Bildungsbewilligung verfügen.
- Für Arbeitnehmende ohne Wohnsitz in Liechtenstein (= Grenzgänger), gelten unterschiedliche Vorschriften bezüglich Erhalt einer Bewilligung.



Arbeitsbewilligung für Grenzgänger

Quelle: <https://www.liechtenstein-business.li/fuer-arbeitnehmende/grenzgaenger>

- Schweizer brauchen vor dem Stellenantritt keine Bewilligung. Der Arbeitgebende muss keine Meldepflicht beachten.
- Nimmt ein EWR-Staatsangehöriger eine Stelle an, muss der Arbeitgebende die Anstellung innert zehn Tagen nach Arbeitsantritt dem **Ausländer- und Passamt** bekanntgeben. Dem Arbeitnehmenden wird daraufhin eine **Grenzgängermeldebestätigung** ausgestellt.
- Angehörige eines Drittstaates benötigen vor Stellenantritt eine **Grenzgängerbewilligung**. Sie ist auf ein Jahr befristet und wird nur ausgestellt, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere kein geeigneter Arbeitnehmender auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt). Das Gesuch muss spätestens 14 Tage vor dem Stellenantritt eingereicht werden.



Wohnsitznahme in Liechtenstein

Quelle: <https://www.liechtenstein-business.li/fuer-arbeitnehmende/arbeit-und-aufenthalt>

- Um als ausländischer Arbeitnehmender in Liechtenstein Wohnsitz nehmen zu können, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung. Für EWR-Staatsangehörige (d.h. EU, Norwegen und Island), die bereits in Liechtenstein erwerbstätig sind, werden **jährlich 56 Aufenthaltsbewilligungen** vergeben. Die Hälfte dieser Bewilligungen wird **verlost**. Die andere Hälfte vergibt die Landesregierung.
- Für Schweizer stehen jährlich **12 Bewilligungen** bereit, welche von der Landesregierung vergeben werden. Schweizer dürfen nicht an der Verlosung teilnehmen.
- Angehörige von Drittstaaten können nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie Führungskraft, Spezialist oder sonstwie qualifizierte Arbeitnehmende sind.



Erhalt einer Arbeitsbewilligung

Vergleich Schweiz - Liechtenstein

Nationalität	Wohnsitz	Gewünschter Arbeitsort	Arbeitsbewilligung ohne besondere Voraussetzungen erhältlich?
CH	CH	FL	
FL	FL	CH	
EU/Isl/Norw	CH	FL	
EU/Isl/Norw	FL	CH	
Drittausländer	CH	FL	
Drittausländer	FL	CH	



Umzug zum Arbeitsort

Vergleich Schweiz - Liechtenstein

Nationalität	Arbeitsort	Umzug an den Arbeitsort ohne Probleme durchführbar?
CH	FL	
FL	CH	
EU/Isl/Norw	FL	
EU/Isl/Norw	CH	
Drittausländer	CH	
Drittausländer	FL	



Einflüsse auf das liechtensteinische Arbeitsrecht

Arbeitsvertragsrecht
§ 1173a ff. ABGB
wörtlich übernommen
von Art. 319 ff .OR

(d.h. insbesondere: liberales
Kündigungsrecht)

Bis 1966 Kontrolle durch
das Arbeitsinspektorat SG.

Schule und Berufsbildung
zusammen mit der Schweiz.

Gleichstellungsgesetz
1999 nach Schweizer Vorbild.

Sozialversicherung nach
Schweizer Vorbild.

Einflüsse durch das
österreichische Recht:
v.a. durch Prozessrecht und allge-
meines Vertragsrecht (z.B.Scha-
densberechnung bei Über-
tretung Konkurrenzverbot)

Seit 1995
Überlagerung durch EWR-Recht

Geschlechtergleichheit

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Elternurlaub

Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Vorgaben bezüglich Freizügigkeit in der
Sozialversicherung

Speziell in Liechtenstein

Mutterschaftsurlaub

- 16 Wochen nach der Niederkunft (Lohnfortzahlung via Krankengeld)

Unbezahlter Elternurlaub von vier Monaten

- § 1173a Art. 34b Abs. 4 ABGB
- in Vollzeit, Teilzeit, Teilen oder stundenweise beziehbar
- Sowohl die Mutter als auch der Vater darf einen Elternurlaub von je vier Monaten beziehen. Der Anspruch des einen Elternteils ist nicht auf den anderen übertragbar.

Schutz durch die Geschlechtergleichstellungsrichtlinien des EWR

- GLG Liechtensteins ist umfangreicher! Beschränkt sich nicht auf die Berufstätigkeit, sondern umfasst insbesondere auch Dienstleistungen, die öffentlich angeboten werden.

Rentenalter: Für Mann und Frau ab Jahrgang 1958: 65 Jahre.



Weitere Informationen bezüglich Arbeit

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation

- www.lanv.li und <http://www.wirtschaftskammer.li/>

Übersicht über die allgemeinverbindlich erklärten GAV

- <http://www.wirtschaftskammer.li/2014-gav/gesamtarbeitsvertraege-mit-ave/>

Übersicht über die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

- http://www.llv.li/files/avw/pdf-llv-avw-as_mb_mutterschaft_gestaltung_alle_gesetze.pdf

Literatur

- Herzog, Siegfried, Die Personenfreizügigkeit nach liechtensteinischem Recht, Editions Weblaw, Bern 2017
- Volle, Stefanie, Leistungsrecht der Pensionskassen, Editions Weblaw, Bern 2015



Eine Wohnung mieten in Liechtenstein



Das Mietrecht – ein aktuelles Beispiel für eine Rezeption

BuA Nr. 133/2015, S. 5:

«Die Regierung schlägt vor, (...) den Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag neu einer Gesamtrevision nach schweizerischem Vorbild zu unterziehen. (...)

Zu diesem Zweck soll der Mieterschutz, insbesondere der Kündigungsschutz, bei gleichzeitigem Schutz des Eigentums entsprechend verbessert werden. Sowohl der Schutz vor unzulässigen Mietzinsen als auch der Kündigungsschutz galten bislang nur für Wohnungsmieter und neu nunmehr auch für Geschäftsmieter.

Das gegenständlich eingeräumte **Mass an Mieterschutz liegt** dabei **gewollt unter dem Niveau der Rezeptionsvorlage**, dem schweizerischen Obligationenrecht (chOR), und deutlich unter demjenigen des österreichischen Mietrechts (öMRG).»



Das Mietrecht I

- Geregelt in § 1090 ABGB (Art. 1 bis 76)
- Totalrevidiert per 1. Januar 2017 (LGBl. 2016 Nr. 267)
- Rezeptionsvorlage: Das Schweizer Mietrecht
- Die wichtigsten **Abweichungen** von der Rezeptionsvorlage:
 - Frist häufig nur 14 Tage, wenn sie im OR 30 Tage dauert.
 - Kein Anspruch des Mieters auf Auskunft über die Höhe des Mietzinses des vorangegangenen Mietverhältnisses (Art. 256a Abs. 2 OR nicht übernommen).
 - Bei Untervermietung und Übertragung auf einen Dritten fehlt der Satz «Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern (...) .» (Art. 262 Abs. 2 und Art. 263 Abs. 2 OR nicht übernommen).



- Explizite Regelung in § 1090 Art. 45 Abs. 2 OR der Rechte und Pflichten des Ehegatten bei Tod des Mieters.
- Keine Formularpflicht bei Kündigung und Mietzins-erhöhung/-änderung.
- Retentionsrecht des Vermieters bei Wohn- und Geschäftsräumen. (Art. 268 OR bezieht sich nur auf den Geschäftsmieter).
- Unterschiede im Kapitel über den unzulässigen Mietzins. Es fehlt insbesondere am dreijährigen Schutz von Art. 271a Abs. 1 lit. e OR nach einem Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren.
- Die Erstreckung dauert für Wohn- und Geschäftsräume höchstens 1,5 Jahre, in der Schweiz gemäss Art. 272b OR für Wohnräume 4, für Geschäftsräume 6 Jahre.



Unterschiede zwischen Liechtenstein und der Schweiz

- Es gibt keinen Mieterinnen- und Mieterverband, aber einen Haus- und Wohnungseigentümer-Verband (HWV Liechtenstein): www.hwv.li.
- Die Wohnungsmieten sind in Liechtenstein höher als in den angrenzenden Schweizer Kantonen. Es fehlt an preisgünstigen Wohnungen.
- Es gibt **keine Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse**. Wer sich mit seinem Vertragspartner nicht einigen kann, muss vor Gericht.
 - Im Gegensatz dazu fallen für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle in der Schweiz keine Gerichtskosten an. Überdies dienen die Schlichtungsstellen als Rechtsberatungsstellen.



Speziell in Liechtenstein

Mietbeiträge an Familien

- Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien (LGBl. 2000 Nr. 202 LR 841)
- Für Eltern (Paare und Alleinerziehende), die mit ihren unterhaltsabhängigen Kindern zusammen in Miete wohnen.
- Infoblatt: <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-2262.pdf>

Muster-Mietvertrag des HWV:

http://www.hwv.li/wp-content/uploads/2017/01/HWVL_Mietvertrag_Wohn-Gescha%CC%88ftsra%CC%88ume_Formular-2017-03.pdf



Informationen zum Thema Familie und Soziales



Kindschaftsrecht

Neues Kindschaftsrecht seit dem 1. Januar 2015:

Gesetz vom 6. Juni 2014 über die Abänderung des ABGB (LGBl. 2014 Nr. 199) regelt unter anderem:

- Anerkennung der Vaterschaft
- Nachname des Kindes
- Wer die Obsorge über das Kind ausübt, welche Rechte und Pflichten mit der Obsorge verbunden sind, wie sie entzogen werden kann.
- Rechte und Pflichten des Elternteils, dem die Obsorge nicht zukommt

Obsorge meint die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Insbesondere: Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung, gesetzliche Vertretung.



Obsorge

- Nicht verheiratete Eltern:
 - Mutter erhält Obsorge bei Geburt (§ 144 Abs. 2 ABGB).
 - Eltern können die gemeinsame Obsorge vereinbaren, auch wenn sie nicht im selben Haushalt leben (braucht immer gerichtliche Genehmigung: § 173 ABGB).
 - Vater kann die gemeinsame Obsorge beim Gericht beantragen (§ 174 Abs. 1 ABGB).
- Verheiratete Eltern: Mutter und Vater erhalten die Obsorge bei Geburt gemeinsam (§ 144 Abs. 1 ABGB).
- Gemeinsame Obsorge der Eltern nach Trennung und Scheidung als Regelfall (§ 177 ABGB).



Elternteil ohne Obsorge

- Pflicht zur Zahlung von Unterhalt
- Anspruch auf persönlichen Kontakt
- Anhörungsrecht in Angelegenheiten, welche die Person des Kindes betreffen (§ 178 Abs. 1 ABGB)
- Auskunftsrecht gegenüber Lehrkräften, Ärzten und anderen Personen (§ 178 Abs. 1 ABGB)



«Soweit einem Elternteil die Obsorge nicht zukommt, hat er, ausser dem Recht auf **persönliche Kontakte**, das Recht, von wichtigen Angelegenheiten, die die Person des Kindes betreffen, wie etwa die Verlegung des Wohnortes in das Ausland, sowie von beabsichtigten Massnahmen zu den in § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten von demjenigen, dem die Obsorge zukommt, **rechtzeitig verständigt zu werden** und sich hiezu in angemessener Frist **zu äussern**. Diese Äusserung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht. Darüber hinaus **kann dieser Elternteil auch bei Dritten**, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, **wie etwa bei Lehrkräften oder Ärzten**, in gleicher Weise wie der Elternteil, dem die Obsorge zukommt, **Auskünfte** über das Befinden und die Entwicklung des Kindes **einholen.**»



Weitere Neuerungen durch das neue Kindschaftsrecht

- Persönliche Anhörung der Kinder durch das Gericht oder durch das Amt für Soziale Dienste, Sachverständige etc. bezüglich ihrer Pflege, Erziehung und des Kontakts zu beiden Elternteilen
- Kinder ab 14 Jahre
 - Selbständiges Antragsrecht (§ 176 Abs. 2 ABGB, § 177a Abs. 1 ABGB)
 - Widerspruchsrecht (§ 173 Satz 2 und § 174 Abs. 4 ABGB) bei Fragen von Pflege, Erziehung, Kontaktrecht
- Antragsrecht auch von Verwandten und Pflegeeltern (§ 176 Abs. 2 ABGB).



Literatur zu Scheidung und Trennung

Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Eltern bleiben. Ein Leitfaden bei Trennung und Scheidung, Vaduz 2015

(Enthält unter anderem auch Mustervereinbarungen und Checklisten.)

Download des Leitfadens auf der Website des Amtes für Soziale Dienste: <http://www.llv.li/#/1216>

Fachstelle Männerfragen (Hrsg.), e-Ratgeber Trennung und Scheidung, Schaan 2016

(Enthält unter anderem auch Berechnungsbeispiele für Unterhaltszahlungen an die Kinder und die Expartnerin/den Expartner.)

Download: <http://www.maennerfragen.li/DE/e-Ratgeber/Trennung--Scheidung/tblid/186/Default.asp>



Informationen und Hilfe für Frauen und Männer

<http://www.frauenhaus.li/>

Telefon (24 Stunden): +423 380 02 03

www.infra.li Informations- und Beratungsstelle für Frauen

- Rechtsberatung für Frauen
- Treffen für Migrantinnen

Verein für Männerfragen

<http://www.maennerfragen.li/DE/Default.asp>

Informationen, Beratung, Unterkunft in Notfällen



Für junge Menschen

Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008 (LGBl. 2009 Nr. 29 LR 852.0)

- Aufgaben des Amtes für Soziale Dienste, das als Kinder- und Jugendbehörde fungiert.
- Hilfe an Kinder und Jugendliche, die Unterstützung (Fremdbetreuung, Heim etc.) brauchen.
- Regeln bezüglich Ausgang, Alkohol, Tabak etc.
- Jugendförderung
- Kinder- und Jugendbeirat



Informationen für junge Menschen

www.aha.li Tips und Infos für junge Leute

«**Erasmus+**» für Liechtensteinische Bürger und Bewohner Liechtensteins ohne Einschränkung!

- <http://www.llv.li/#/16246/erasmus-bildung>
- Ermöglicht z.B. die volle Teilnahme von Lernenden an der «Lernmobilität von Einzelpersonen (Key Action 1)»
- Auskunft für internationale Bildungsprogramm durch Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA):
<http://www.llv.li/#/11371?scrollto=true>

Liechtensteinische Staatsanhörige oder in Liechtenstein wohnhafte Personen mit Niederlassung, welche in einem anderen am EU-Bildungsprogramm teilnehmenden Land oder in der Schweiz studieren und im Rahmen des EU-Mobilitätsprogramms Erasmus unterstützt werden, haben Anspruch auf einen nationalen Ko-Finanzierungsbeitrag.



- Beratungsstellen in Buchs, Schaan und Feldkirch. Telefon für alle drei Beratungsstellen: 0848 00 33 44 (Vertraulichkeit der Beratung gestützt auf § 108 StPO).
- Seit 2015: Straffloser Schwangerschaftsabbruch (ohne Bestrafung in Liechtenstein) in der Schweiz, sofern die vom Schweizer Recht vorgesehenen Normen eingehalten werden.
Das liechtensteinische Gesetz (§ 96 StGB) erlaubt den Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich dann, wenn die junge Frau zur Zeit der Schwängerung noch unmündig war oder wenn die Frau Opfer eines Sexualdeliktes geworden war.



Sozialversicherungen

Grundsatz:

Beim Erlass der Sozialversicherungsgesetze orientierte sich der Gesetzgeber an den Schweizer Normen.

Aktuelle Tendenzen

- Die an die Berufstätigkeit angeknüpften Leistungen (v.a. AHV, Pensionskasse) werden im Zuge der Freizügigkeit innerhalb des EWR stärker von europäischem Recht beeinflusst.
- Im Bereich der Krankenversicherung zeigen sich Regierung und Gesetzgebung innovativ.



Sozialversicherungen: Speziell in Liechtenstein I

Krankenkasse:

Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG) (LGBI. 1971 Nr. 50 LR 832.10)

- Art. 3 Abs. 3: «Für Versicherte bis zum vollendeten 16. Altersjahr (Kinder) werden für die obligatorische Krankenpflegeversicherung keine Beiträge erhoben.»
- Art. 3 Abs. 6: «Für Versicherte nach dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum vollendeten 20. Altersjahr (Jugendliche) dürfen die Beiträge höchstens die Hälfte derjenigen der erwachsenen Versicherten betragen.»
- Art. 23 Abs. 3: «Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, entrichten keine Kostenbeteiligung.»



Betreuungs- und Pflegegeld:

- Art. 3octies Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) (LGBl. 1965 Nr. 64 LR 831.30)
 - Beitrag (höchstens 180 Fr./Tag) an die Ausgaben für häusliche Betreuung, sofern eine Person dauernd betreuungs- oder pflegebedürftig ist.
 - Die Hilfsbedürftige Person soll jemanden (z.B. Familienhilfe Liechtenstein, private Spitex, einen Angehörigen) anstellen können, der sie zu Hause pflegt.
 - Es muss ein Betreuungs- und Pflegekonzept ausgearbeitet werden. Dies erfolgt durch die Fachstelle der Familienhilfe Liechtenstein (www.familienhilfe.li)



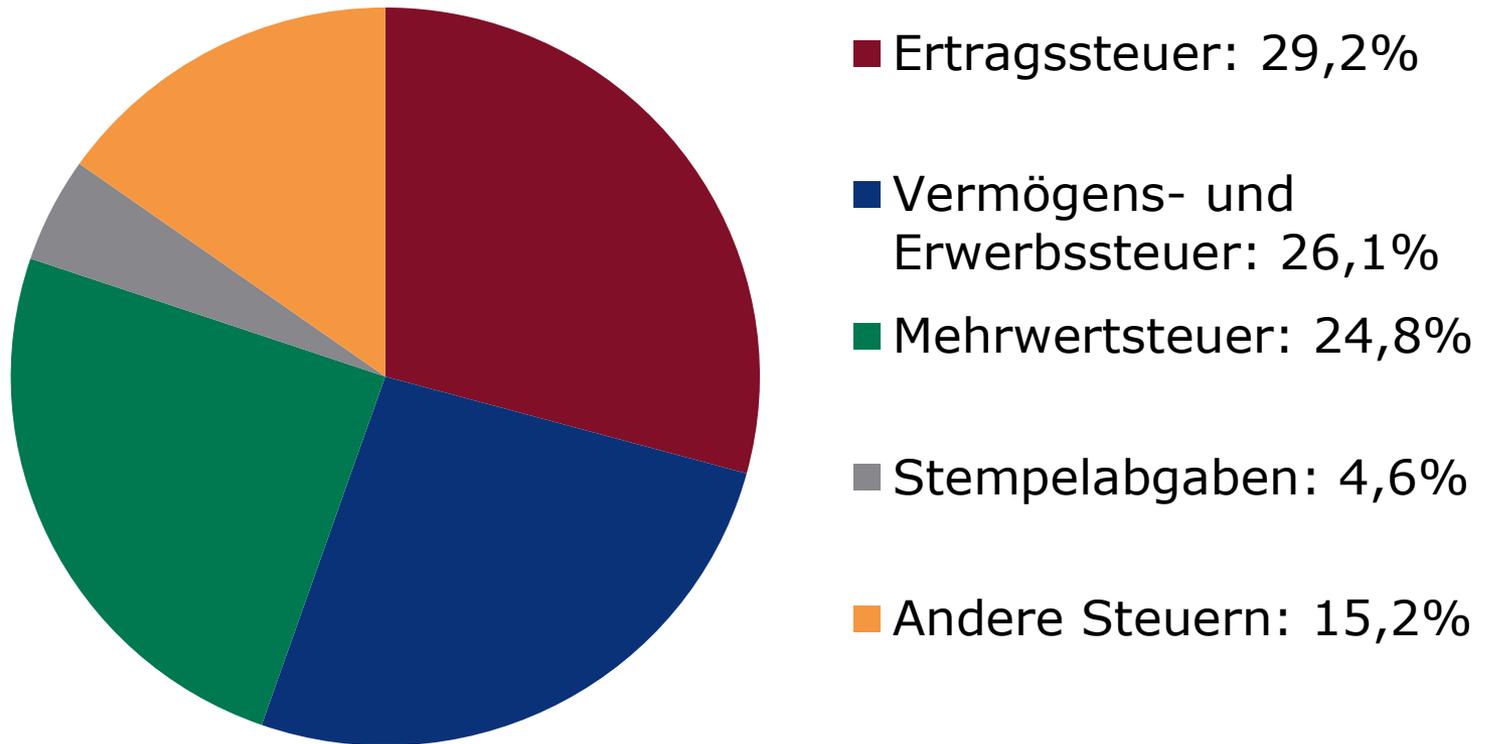
Streiflichter auf das Steuerrecht



- Gesamte Steuereinnahmen des Landes und der Gemeinden: CHF 864 Mio.
 - Ertragssteuer der Unternehmen: CHF 252 Mio.
 - Entspricht 29,2% des Steueraufkommens.
 - Davon 54% aus Finanzdienstleistungen und 29% aus Industrie und warenproduzierendem Gewerbe).
 - Vermögens- und Erwerbssteuer der natürlichen Personen: CHF 226 Mio.
 - Entspricht 26,1% des Steueraufkommens
 - Mehrwertsteuer
 - Entspricht 24,8% des Steueraufkommens



Anteile der wichtigsten Steuerarten am gesamten Steueraufkommen 2016



Höhe der Vermögens- und Erwerbssteuer im Jahr 2015	Anzahl Haushalte mit diesem Steuerbetrag
0 CHF	14,1 %
1 – 1000 CHF	13,0 %
1001 – 5000 CHF	35,5 %
5001 – 10000 CHF	19,6 %
10001 – 50000 CHF	15,1 %
50001 – 100000 CHF	1,8 %
Mehr als 100000 CHF	1,1 %

D.h. 35,5% der Haushalte haben für das Steuerjahr 2015 Vermögens- und Erwerbssteuern in der Höhe von CHF 1001 bis CHF 5000 bezahlt.



Vermögens- und Erwerbssteuer

- Die natürlichen Personen unterliegen der Vermögens- sowie der Erwerbssteuer. Es wird zum einen eine Landessteuer sowie zum anderen eine Gemeindesteuer erhoben.
- Der Tarif der Landessteuer verläuft progressiv in acht Stufen mit einer obersten Tarifstufe von 8 %. Die Gemeindesteuer wird mittels Zuschlag zur Landessteuer erhoben. Dieser Zuschlag bewegt sich zwischen 150 % und 250 % der Landessteuer.
- Bei Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit wird vom Arbeitgeber eine **Lohnsteuer** abgezogen und direkt an die Steuerverwaltung überwiesen. Mittels einer jährlichen auszufüllenden Steuererklärung wird danach eine genaue Abrechnung gemacht.



Arbeitnehmende der Privatwirtschaft mit Wohnort im Ausland

Angestellte mit Wohnort in der **Schweiz** bezahlen in Liechtenstein keine Steuern. Das gesamte Einkommen versteuern sie an ihrem Wohnort in der Schweiz.

Angestellten mit Wohnsitz in **Österreich** wird eine pauschale Quellensteuer in der Höhe von 4 % vom Lohn abgezogen. Dieser Betrag wird auf die Einkommenssteuer in Österreich angerechnet.

Wohnen Arbeitnehmende in **Deutschland**, bezahlen sie in beiden Staaten Steuern. In Liechtenstein wird eine Quellensteuer, abhängig von der Höhe des Verdienstes, erhoben. Diese wird an die zu bezahlende Einkommenssteuer in Deutschland angerechnet.



Unselbständige Arbeitnehmende II

Angestellte im öffentlichen Dienst

Für Angestellte der öffentlichen Verwaltung oder sonstigen öffentlich-rechtlicher Institutionen in Liechtenstein mit Wohnsitz im Ausland gilt, dass sie ihr Einkommen (nicht aber das Vermögen) in Liechtenstein versteuern. Je nach Land des Wohnsitzes wird dabei unterschieden zwischen Angestellten von:

- öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit hoheitlichen Befugnissen
- öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ohne hoheitliche Befugnisse

Ist für Angestellte von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit hoheitlichen Befugnissen die Steuerpflicht mit der Entrichtung der Steuer in Liechtenstein abgeschlossen, werden bei Arbeitnehmern von Einrichtungen ohne hoheitliche Befugnisse die in Liechtenstein entrichteten Steuern nur an die im Wohnortland geschuldeten Steuern angerechnet.



Aktuelle Diskussion über das DBA Schweiz – Liechtenstein I

Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen in Vaduz am 10. Juli 2015 (LGBI. 2016 Nr. 415 LR 0.672.910.10)

Art. 19 Abs. 1 Öffentlicher Dienst: «Vergütungen, einschliesslich Ruhegehälter, Renten, Kapitalleistungen und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unmittelbar oder aus einem Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der politischen Unterabteilung, der lokalen Körperschaft oder der juristischen Person geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.»



Aktuelle Diskussion über das DBA Schweiz – Liechtenstein II

Siehe insbesondere

- Antwort auf die Kleine Anfrage vom 3. Mai 2017 «Durchsetzung des Besteuerungsrechts des Kantons St. Gallen gegenüber Liechtenstein»
- Antwort auf die Kleine Anfrage vom 5. September 2018 «DBA mit der Schweiz und Liechtenstein-Institut»
- Interpellation vom 2. Oktober 2017 zur neuen Besteuerungspraxis für Spitalangestellte und BZB-Lehrkräfte im Kanton St. Gallen

Für öffentlich-rechtliche Institutionen eines Staates gilt gemäss Art. 19 Abs. 1 DBA, dass die Besteuerung durch den Staat, in dem die Arbeitsstelle liegt, erfolgt.

Für die öffentlich-rechtlichen **Institutionen mit gemeinsamer Beteiligung** (Investitions- und/oder Defizitbeiträge) gilt, dass der Staat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, besteuert.



Aktuelle Diskussion über das DBA Schweiz – Liechtenstein III

Gemeinsame Trägerschaft (CH/SG – FL)	Öffentlich-rechtliche Institution Kanton SG	Öffentlich-rechtliche Institution FL
NTB Buchs	Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (Spitäler Grabs, Altstätten, Walenstadt)	Landesverwaltung
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene ISME	Kantonsspital St. Gallen	Landesspital
RhySearch	bzb	
Besteuerung am Wohnort der Arbeitnehmer	Besteuerung durch CH	Besteuerung durch FL



Studie am Liechtenstein-Institut

Brunhart, Andreas Brunhart & Berno Büchel:
Das verfügbare Einkommen in Liechtenstein im
Vergleich mit der Schweiz. Studie im Auftrag der
liechtensteinischen Regierung.

Bendern, Januar 2016

Download unter:

[https://www.liechtenstein-
institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation
_downloadLink/Brunhart_B%C3%BCchel_Verf%C3%BCgbares%20Ein
kommen_0.pdf](https://www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Brunhart_B%C3%BCchel_Verf%C3%BCgbares%20Einkommen_0.pdf)



Grundstücksgewinnsteuer

- Wird ein Grundstück in Liechtenstein verkauft oder eine wirtschaftliche Handänderung vorgenommen, wird der Gewinn aus dieser Transaktion besteuert. Die Grundstücksgewinnsteuer ist nicht nur von Privatpersonen sondern auch von Unternehmen zu entrichten.

Mehrwertsteuer

- Die Zollunion mit der Schweiz bedeutet auch eine gemeinsame, niedrige Mehrwertsteuer von 8 %. Wird im Mehrwertsteuergesetz von Inland gesprochen, so ist das Gebiet beider Staaten darunter zu verstehen. Beide Länder haben weitestgehend gleiche mehrwertsteuerrechtliche Bestimmungen.



<https://www.liechtenstein-business.li/fuer-unternehmer/steuern-fuer-unternehmen/>

Unternehmen unterliegen der Ertragssteuer. Diese wird mittels einer **Flat-Tax von 12.5 %** erhoben. Die Mindestertragssteuer liegt bei CHF 1'800 pro Jahr. Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen als auch ausländische Betriebsstätten- und Grundstückserträge werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt. Auch die Eigenkapitalzinsen können bis zu einem festgesetzten Satz von der Ertragssteuer abgezogen werden.

Siehe Art. 44 ff. Steuergesetz

Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) LGBl. 2010 Nr. 340 LR 640.0



Streiflichter aufs Wirtschaftsrecht



Rechtseinheiten	Anzahl per 31.12.2016
Einzelfirma	534
Kollektivgesellschaft	24
Kommanditgesellschaft	31
Verein	297
Genossenschaft	19
AG	5'291
GmbH	232
Anstalt	6'636
Eingetragene Stiftung	1'799
Nicht eingetragene Stiftung	13'924
Treuunternehmen	977
Eingetragene Treuhänderschaft	2'031
Nicht eingetragene Treuhänderschaft	106



Quelle: <http://www.llv.li/#/11770/hintergrundinformationen>

1866

- Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB), LGBl. 1865 Nr. 10

1926

- Einführung des **Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**, LGBl. 1926 Nr. 4:

«Eine auf Grundlage des schweizerischen OR basierende eigenständige Lösung, welche durch ein hohes Mass an Liberalität geprägt ist.»



Wirtschaftsrechtliche Weichenstellungen der 1920er-Jahre

- **Sachenrecht** vom 31. Dezember 1922 (LGBl. 1923 Nr. 4)
Übernommen aus dem Schweizer ZGB.
- **Steuergesetz** vom 11. Januar 1923 (LGBl. 1923 Nr. 2)
Eigenständige Kreation.
- **Zollvertrag** vom 29. März 1923 (LGBl. 1923 Nr. 24)
- **PGR** vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)
 - **Inspiriert vom Entwurf des Schweizer OR.**
 - **Ergänzt um eigenständige Schöpfungen.****Ziele des Schöpfers Wilhelm Beck (1885-1936):**
 - **Typenvielfalt anbieten,**
 - **Privatautonomie weit verstehen,**
 - **Ausländer für Liechtenstein interessieren**



Gesellschaftsformen

Offizielle Informationen vom Zentralen Unternehmensservice:

- <https://www.liechtenstein-business.li/fuer-unternehmer/gesellschaftsformen/>
- Hier werden als Gesellschaftsformen aufgezählt:
- Einzelfirma, Verein, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Protected Cell Company, Genossenschaft, Anstalt, Stiftung, Kollektiv- bzw. Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, Registriertes Treuunternehmen, Treuhandverhältnis, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Zweigniederlassung

Website des Amtes für Volkswirtschaft

- <http://www.llv.li/#/11028/auswahl-der-richtigen-rechtsform>



Quelle: <http://www.stifa.li/gesetzliche-grundlagen/>

Art. 552 PGR mit den neu eingefügten §§ 1 bis 41 StiftG,
abgeändert durch LGBI. 2008 Nr. 220

- Das aus dem Jahr 1926 stammende Stiftungsrecht wurde mit Gesetz vom 26. Juni 2008 einer Totalrevision unterzogen. Die revidierten Normen finden sich weiterhin im PGR eingebettet, bilden aber nunmehr – unter Art. 552 PGR in Form fortlaufender Paragraphen – eine in sich geschlossene Systematik (StiftG).
- Die Allgemeinen Vorschriften des PGR, und somit auch jene rund um die Verbandspersonen, bleiben auf stiftungsrechtliche Sachverhalte anwendbar.
- Zentrale Inhalte der Revision
 - Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters
 - nachhaltige Sicherung der «hinterlegten» Stiftung durch die Neuordnung des Hinterlegungsmodells
 - Stärkung der Stiftungsaufsicht sowie der Foundation Governance



Definition der Stiftung

Art. 552 § 1 Abs. 1 PGR:

«Eine Stiftung im Sinne dieses Abschnittes ist ein **rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen**, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird.

Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.»



Privatnützige Stiftungen

- Eine Stiftung kann für verschiedene Zwecke, wie die Verwaltung und Sicherung des Familienvermögens oder zur Unterstützung von Familienangehörigen, errichtet werden. Sie kann aber auch als Holding ausgestaltet sein.

Quelle: <http://www.atu.li/de/finanzplatz-liechtenstein/die-wichtigsten-rechtsformen.aspx>

- Privatnützige Stiftungen dürfen sich ins Handelsregister eintragen lassen, müssen aber nicht.
- Per 31.12.2016 sind 1'799 Stiftungen eingetragen.



Gemeinnützige Stiftungen

- Müssen sich ins Handelsregister eintragen.
- Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). <http://www.stifa.li/stifa/>
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen
<http://www.vlgs.li/>



Art. 534 Abs. 1 PGR:

«Anstalt (Etablissement) im Sinne dieses Titels ist ein nach den folgenden Vorschriften rechtlich verselbständigt und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Handelsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.»

Eigenständige Schöpfung des PGR.

Revidiert 1980 (LGBl. 1980 Nr. 39).



Vielfältig einsetzbar

- Unternehmensträger für KMU. Darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.
- im Rahmen einer Holding-Struktur
- für die Vermögensanlage, für den Vermögenstransfer über Generationen

Vom Gesetz zwei Idealtypen vorgesehen. In der Praxis herrscht eine Mischform vor. Die meisten Bestimmungen des PGR über die Anstalt sind dispositiv.

Merkblatt: <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-92.pdf>

Fischer, Martin Ulrich. Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR – Ein Wanderer zwischen den Welten,

in: Schumacher, Hubertus/Zimmermann, Wigbert (Hrsg.): 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Jan Sramek Verlag, Wien 2013, S. 169-189



Trust

Eigenständige Schöpfung des PGR.

Stark angelehnt an den angelsächsischen Trust.

Erste kontinentaleuropäische Rechtsordnung, die den Trust vorsieht.

Trust wird im internationalen Verhältnis unterdessen auch vom Haager Trust-Übereinkommen (LGBI. 2006 Nr. 62 LR 0.216.41) geregelt.

Schwierige terminologische Abgrenzungen. Nicht alles, was landläufig als Treuhand bezeichnet wird, ist ein Trust im Sinne des PGR.



Trust: Treuhänderschaft (Art. 897 ff. PGR)

Quelle: <http://www.llv.li/#/11709>

Die Treuhänderschaft besteht aus einem **Treuhandvermögen** (Treugut, trust fund), welches vom **Treugeber** (settlor) einem **Treuhänder** (trustee) mit der Verpflichtung zugewendet wird, dieses Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechts-träger zu Gunsten eines oder mehrerer **Begünstigter** (beneficiaries) zu verwalten oder zu verwenden.

Treuhänderschaften sind zu wohltätigen, sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken zulässig.

Häufig weisen sie einen Vorsorgecharakter auf und stehen deshalb in einer Beziehung zum Erbrecht (Nachfolgeplanung etc.).



Trust: Treuhänderschaft (Art. 897 ff. PGR)

- Keine juristische Person, sondern ein Vertragswerk.
- Ein Rechtsträger.
- Eigentum und Besitz an den Vermögenswerten gehen an den Treuhänder (meist eine juristische Person) über.
- Treuhänder verwendet die Vermögenswerte zugunsten der Begünstigten.

In der Praxis:

Im Handelsregister registrierte Trusts vorherrschend.

Bevorzugt von Personen aus dem angelsächsischen Rechtskreis. Kontinentaleuropäer bevorzugen eher die Stiftung.



Trust: Treuunternehmen (Art. 932a ff. PGR)

Das registrierte Treuunternehmen (= Geschäftstreuhand) (Art. 932a ff. PRG)

Rechtlich verselbständigt wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes mit eigenem Vermögen gewidmetes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit.

Merkblatt zum Treuunternehmen:

<http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-98.pdf>

Frick, Mario, Der Trust in der Praxis des liechtensteinischen Rechts, in: Schumacher, Hubertus/Zimmermann, Wigbert (Hrsg.): 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Jan Sramek Verlag, Wien 2013, S. 217-236



Weitere Informationen zum Wirtschaftsrecht

Forschung, Lehre und Weiterbildungsveranstaltungen zum Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht durch die Universität Liechtenstein:

- <https://www.uni.li/de/universitaet/institute/institut-fuer-wirtschaftsrecht/organisation/lehrstuhl-fuer-gesellschafts-stiftungs-und-trustrecht-1>
 - Publikationen zu Stiftung, Trust und anderen Fragen des Gesellschaftsrechts durch Prof. Francesco A. Schurr und seine Mitarbeitenden
 - Publikationen zum Steuerrecht durch Prof. Martin Wenz und seine Mitarbeitenden

Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.), Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Liechtenstein Verlag, Vaduz 2009



www.liechtenstein-institut.li

Auflistung aller von Mitarbeitenden des Liechtenstein-Instituts verfassten oder durch das Institut herausgegebenen Publikationen (v.a. zu Politik, Recht, Geschichte, Medien, Volkswirtschaft), häufig mit Volltext

- <https://liechtenstein-institut.li/de-ch/publikationen.aspx>

Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung

- www.verfassung.li

patricia.schiess@liechtenstein-institut.li

